



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

06.05.2011

Nr. 18

**Gemeinde Langwedel - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Langwedel für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Heidkoppel, zwischen Brahmsee, Fichtenweg, Landesstraße 298 und Jugendheim“.**

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in der Sitzung am 14. Oktober 2010 den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Langwedel für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Heidkoppel, zwischen Brahmsee, Fichtenweg, Landesstraße 298 und dem Jugendheim", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan** tritt mit Beginn des **07. Mai 2011** in Kraft. Alle Interessierten können **den Bebauungsplan**, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch **diesen Bebauungsplan** in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde **Langwedel** oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den **02. Mai 2011**  
Amt Nortorfer Land

**Beglaubigung**

Die oben abgedruckte Bekanntmachung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 06.05.2011 veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

  
(i. A. Rossato)  
Amtsangestellte

